

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
☎ [REDACTED]  
✉ [REDACTED]

## **Privatgutachterliche Stellungnahme - 149 F 14624/22 (AG Berlin-Kreuzberg) -**

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Judith W [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Ihr Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen nicht haltbar. Das Gutachten von Judith W [REDACTED] ist gewiss nicht überzeugend. Es besteht überwiegend aus Spekulationen, die als vermeintlich gesicherte Fakten dargestellt werden.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.<sup>1,2</sup> Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“<sup>3</sup>. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“<sup>4</sup>. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“<sup>5</sup> Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland, S. 14 ff.

<sup>2</sup> <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

<sup>3</sup> ebd.

<sup>4</sup> ebd.

<sup>5</sup> Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

<sup>6</sup> Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

In § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB ist verankert: „Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

Judith W. [REDACTED] konnte keine plausiblen Gründe nennen, weshalb im Sinne des Kindeswohls lediglich begleitete Umgangskontakte stattfinden sollen. Dass die Eltern die Fremdunterbringung ihrer Tochter S. [REDACTED] ablehnen, rechtfertigt dies nicht.

Gemäß Seite 18 äußerte S. [REDACTED]: „Die Kontakte mit den Eltern w[ü]rden gut verlaufen.“

Auf derselben Seite nannte S. [REDACTED] als Wünsche unter anderem „dass wir bei Mama sind“ und „dass sie ihre Eltern sehen dürfe“.

Auf Seite 19 ist in Bezug auf S. [REDACTED] zu lesen: „Angst habe sie davor, ‚dass wir nie wieder nach Hause dürfen‘.“

Auf derselben Seite ist ferner zu lesen: „Der begleitete Umgang mit der Mutter verlaufe gut, obwohl S. [REDACTED] es ‚blöd‘ finde, dass er nur alle drei Wochen für anderthalb Stunden stattfinde“.

Auf Seite 20 ist zu lesen: „Nachgefragt[,] ob es zutreffend sei, dass S. [REDACTED] sich in die Haut geritzt habe[,] bestätigte sie das und erklärte, das sei vor ein paar Monaten gewesen. Zu je[n]em Zeitpunkt habe sie erfahren, ‚dass ich meine Mutter alle drei Wochen sehe‘, die Kontakte mit T. [REDACTED] hätten sich verzögert gehabt, ihre Schwester sei gegen sie gewesen, in der Schule sei es auch nicht so gut gelaufen und dann habe sie das gemacht.“

Weiter ist auf derselben Seite zu lesen: „sie habe das Gefühl gehabt[,] alle seien gegen sie, sie habe sich selbst nicht zu helfen gewusst und sie habe auch nicht mit ihrem Vater telefonieren dürfen.“

Auf Seite 32 fasst Judith W [REDACTED] den geäußerten Willen des Kindes S [REDACTED] mit folgenden Worten zusammen: „Bezüglich des Kindeswillen[s] ist auszuführen, dass S [REDACTED] in der Exploration deutlich gemacht hat, dass sie ihre Eltern regelmäßig sehen möchte und dass sie letztendlich ein Leben im häuslichen Umfeld wünscht.“

Resümierend schreibt Judith W [REDACTED] auf derselben Seite: „Zusammenfassend lässt sich erklären, dass S [REDACTED] den Wunsch hat, ihre Beziehung zu beiden Eltern aufrechtzuerhalten und dass sie diesen Wunsch nachvollziehbar, stabil, zielorientiert und auch intensiv vorgetragen hat.“

Auf derselben Seite schrieb Judith W [REDACTED] wenige Sätze zuvor sogar explizit: „Die Nichtachtung eines solchen Willens verletzt nicht nur das Selbstbestimmungsrecht des Kindes, sondern trägt auch zu einer Labilisierung der Kontrollüberzeugung bei, erhöht damit das emotionale Stresserleben und das Risiko einer Schädigung.“

Judith W [REDACTED] konnte nicht schlüssig darlegen, weshalb der Wille des Kindes übergangen werden soll. Die Einwände der Sachverständigen bewegen sich nahezu allesamt im spekulativen Bereich ohne objektiven Tatsachenbefund. Triftige Gründe gegen einen unbegleiteten, beziehungsförderlichen Umgang konnte die Sachverständige nicht nennen. Dies wäre jedoch notwendig, um eine Entscheidung gegen den Kindeswillen begründen zu können. Das Vertrauen in die Selbstwirksamkeit des Kindes zu brechen, ist vor allem bei Entscheidungen, die den Alltag betreffen, fatal, da hieraus eine Phase der erlernten Hilflosigkeit zu entstehen droht.<sup>7</sup>

Die Empfehlung von Judith W [REDACTED], dass alle 3 Wochen maximal 2 Stunden begleiteter Umgang stattfinden soll, ist nicht nachvollziehbar. Faktisch spricht sich Judith W [REDACTED] für eine Eltern-Kind-Entfremdung aus. Dies widerspricht klar dem Kindeswohl. Es wird empfohlen, einen regelmäßigen, unbegleiteten Umgang zu beschließen.

---

<sup>7</sup> Brandenburg, Ina (2012): Psychologie der erlernten Hilflosigkeit, S. 3 ff.

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]

#### LITERATURVERZEICHNIS

**Brandenburg, Ina** (2012): *Psychologie der erlernten Hilflosigkeit*. Hamburg: Diplomica Verlag.

**Burow, Patrick** (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

**Salzgeber, Joseph** (2015): *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage*. München: Beck.

**Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen** (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland  
<http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.08.2023)

**Zweites Deutsches Fernsehen** (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander  
<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 18.08.2023)